

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES  
Sektion III/Abteilung 2**

1010 Wien, den 20. 1. 97  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 11178  
Telefax 71100/5029  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.05070.004  
Auskunft  
Dr. Peter Hanisch  
Klappe 6417

Zl. 37.006/74-2/96

Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	5 - GE/19 97
Datum	23. 1. 97
Verteilt	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz  
geändert wird  
Aussendung in die Begutachtung

*H. Hanisch*  
*Hanisch*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-VI/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem **25.2.1997**.

Für den Bundesminister:  
Steinbach

Beilagen:  
Gesetzentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

Anlage 1 zu Zl. 37.006/74-2/96

**Entwurf**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 754/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 5 entfällt.

2. Im § 1 Abs. 3 Z 2 lit. a entfällt der Ausdruck „, des Vorverfahrens“.

3. Nach § 1 Abs. 3 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eine neue Ziffer mit der Bezeichnung „7.“ angefügt:

„7. für Kosten nach Abs. 2 Z 4 für die Teilnahme des Rechtsvertreters am Insolvenzverfahren ab dem Forderungsübergang nach § 11.“

4. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Absatz mit der Bezeichnung „(3a)“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3a) Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich anteiliger Sonderzahlungen gebührt im Fall der Eröffnung des Konkurses bis zur ersten Gläubigerversammlung oder im Fall der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bis zum Ende des Monats, in dem die Ausgleichseröffnung erfolgt. Wird nach der ersten Gläubigerversammlung das Unternehmen fortgeführt, besteht ab dem Zeitpunkt der ersten Gläubigerversammlung Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen nur dann, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt. Der zweite Satz gilt im Ausgleichsverfahren sinngemäß.“

5. § 3 Abs. 2 bis Abs. 3a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche - mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt -, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1

a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,

b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,

c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder

d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung beim zuständigen Gericht erhoben bzw. die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;

2. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt bis zum Ende des Konkurses oder innerhalb des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs oder Ausgleichs erklärt; diesfalls einschließlich des ausstehenden laufenden Entgelts samt anteiliger Sonderzahlungen, dessentwegen der Austritt erklärt wurde;

3. für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

(3) Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, oder dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 683/1991, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2),

1. wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Wiederantritt nach Beendigung des Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes oder spätestens unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen besonderen Kündigungsschutzes gelöst wurde oder

2. die Arbeitnehmerin (der Arbeitnehmer) den berechtigten vorzeitigen Austritt nach § 23a Abs. 3 AngG erklärt hat oder

3. wenn infolge Betriebsstilllegung das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Wiederantritts nach Beendigung des Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes nicht mehr fortgesetzt werden kann, wobei das Arbeitsverhältnis für den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld mit Kenntnis der Betriebsstilllegung, spätestens mit dem Wiederantrittstag als beendet gilt,

auch wenn die Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist. Für das allfällige ausstehende laufende Entgelt einschließlich anteiliger Sonderzahlungen gebührt Insolvenz-Ausfallgeld nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 3a zweiter und dritter Satz.“

6. Nach § 3 Abs. 6 werden neue Absätze mit der Bezeichnung „(7)“ bis „(9)“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt für gesicherte Ansprüche, die vor mehr als sechs Monaten vor dem Stichtag (Abs. 4 zweiter Satz) entstanden sind, nur dann, wenn diese Ansprüche vom Arbeitnehmer bis zum

## 2

Stichtag im Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geltend gemacht werden und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird.

(8) Der Berechnung des Insolvenz-Ausfallgeldes für gesicherte Ansprüche nach Abs. 1 bis Abs. 4 und 7 sind höchstens die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zugrunde zu legen.

(9) Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche gebührt ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zu ihrer Anweisung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem im § 6 Abs. 1 erster Satz in Frage kommenden Zeitpunkt.“

7. § 4 letzter Satz lautet:

„§ 7 Abs. 2 dritter und vierter Satz und § 7 Abs. 4 sind anzuwenden.“

8. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Rechtsstreitigkeiten nach § 3 Abs. 7 im Sinne dieser Gesetzesstelle rechtzeitig eingeleitet wurden, ab dessen rechtskräftiger Beendigung;“

9. Die bisherigen Ziffern 5 und 6 des § 6 Abs. 1 erhalten die Bezeichnungen „6“ bzw. „7“.

10. Dem § 7 Abs. 2 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Die Bescheide sind im Namen des nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auszufertigen; die Verwendung der Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ ist zulässig. Ein auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinweisender Zusatz ist beizufügen.“

11. § 7 Abs. 6a lautet:

„(6a) Trotz der Voraussetzungen des Abs. 6 ist die Pfändung, Verpfändung oder Übertragung gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rechtsunwirksam und daher die Auszahlung an den Anspruchsberechtigten vorzunehmen, wenn gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für den Gläubiger oder Zessionar erkennbar zur Vorfinanzierung des Entgelts für vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 4 zweiter Satz) liegende Ansprüche gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, es sei denn, daß diese Vorfinanzierung durch eine Kreditinstitut im Sinne des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung, im Zuge eines Reorganisationsverfahrens nach den §§ 6 und 12 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl.Nr. xxx/1997 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt. Stellt das Gericht das Reorganisationsverfahren wegen schon eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 URG ein, erfolgt die Auszahlung für nach dem Einstellungsbeschluß fällig werdende Ansprüche an den Anspruchsberechtigten.“

12. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht, wenn die nach dem Zwangsausgleich oder Ausgleich dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zustehenden Zahlungen einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masse- bzw. bevorrechtete Forderungen (Geschäftsführungsforderungen) noch nicht erfolgt sind.“

13. § 13 Abs. 1 fünfter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Fonds ist überdies berechtigt zur rascheren und effizienteren Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen und den Fonds selbst dem Bund die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel auf Grund eines jährlich zu erstellenden Plans zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung nach dem vierten Satz wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt. Die finanziellen Mittel nach dem fünften Satz dürfen jährlich nicht den Gegenwert des 35fachen Jahresbezugs im Sinne des vorletzten Satzes überschreiten.“

14. Im § 13 Abs. 5 wird der Ausdruck „, Stundungszinsen sind nicht auszubedingen.“ durch den Ausdruck „, der Fonds ist berechtigt Stundungszinsen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um nach § 58 Z 1 KO bzw. nach § 28 Z 1 AO ausgeschlossene Ansprüche.“ ersetzt.

15. Nach § 13 Abs. 8 Z 2 wird eine neue Ziffer mit der Bezeichnung „2a“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„2a. vor Erlassung des Plans nach Abs. 1 fünfter Satz;“

16. Nach § 13 Abs. 8 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eine neue Ziffer mit der Bezeichnung „4“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4. vor Erlassung von Richtlinien des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über die Verrechnung von Stundungszinsen für auf diesen nach § 11 übergegangene Forderungen.“

17. § 13a Abs. 3 Z 6 entfällt.

18. Dem § 17a werden folgende Abs. 10 bis 14 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 3 Z 7, § 1 Abs. 3a, § 3 Abs. 2, 3, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Z 5 bis 7, § 7 Abs. 6a und § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. der sonst

nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 maßgebende Beschluß in der vor dem Bundesgesetz BGBl.Nr. xxx/1997 geltenden Fassung vor dem 1. Juli 1997 gefaßt wurde.

(11) § 3 Abs. 9, § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 8 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 treten in Kraft, wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen. Die entsprechende Verordnung ist bis spätestens 1. Juli 2002 zu erlassen. Bis zur Erlassung dieser Verordnung ist § 3 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für Zeiträume ab dem im § 6 Abs. 1 erster Satz in Frage kommenden Zeitpunkt im Ausmaß von drei Monaten gebührt.

(12) § 4 und § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 sind auf Vorschußzahlungen und Bescheide anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 erlassen werden.

(13) § 13 Abs. 1 fünfter bis siebter Satz und § 13 Abs. 8 Z 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. Juli 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß in den Geschäftsjahren des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds 1997 bis einschließlich 2001 der gesamte Gegenwert der gemäß § 13 Abs. 1 fünfter Satz zulässigen finanziellen Mittel den 175fachen Jahresbezug nach dem fünften Satz nicht überschreiten darf.

(14) § 1 Abs. 1 Z 5, § 1 Abs. 3 Z 2 lit. a und § 13a Abs. 3 Z 6 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft. Sie sind weiterhin anzuwenden, sofern dem Beschluß auf Einstellung des Vorverfahrens die Eröffnung des Vorverfahrens nach Art. IX des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl.Nr. xxx, zulässigerweise vorangegangen ist.“

**Anlage 2 zu Zl. 37.006/74-2/96****VORBLATT****Problem:**

Änderung des Insolvenzrechtes durch die Insolvenzrechtsreform 1997. Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld auch dort, wo Mißbrauchsgefahr besteht und eine Zahlung durch den IAG-Fonds nicht unmittelbar notwendig und gerechtfertigt ist.

**Ziel:**

Anpassung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes an die Insolvenzrechtsreform 1997 und Überprüfung der Leistungen, wo Mißbrauchsgefahr besteht oder ohnehin der Arbeitgeber oder Masseverwalter zur vollen Zahlung verpflichtet ist.

**Lösung:**

- Nur noch Ausfallhaftung für die während des Ausgleichsverfahrens anfallenden laufenden Entgelte ab dem auf die Ausgleichseröffnung fallenden Monatsersten
- Dieselbe Ausfallhaftung im Konkurs ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beschluß gefaßt wird das Unternehmen fortzuführen
- Sicherstellung der Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende des Insolvenzverfahrens bzw. der Erfüllung des (Zwangs)ausgleichs
- Absicherung der Vorfinanzierung durch Banken im Zuge des neuen Reorganisationsverfahrens im Falle seines Scheiterns (= Insolvenz des Unternehmens)
- Begrenzung der Ansprüche vor der Insolvenz, wenn der Arbeitnehmer keinerlei Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung setzt
- Neugestaltung der Bestimmungen über die Verzinsung der Ansprüche auf IAG und der Verzinsung der Forderungen des IAG-Fonds dem insolventen Arbeitgeber gegenüber bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsabläufe in technisch-organisatorischer Hinsicht.

**Alternative:**

Widerspruch zur Insolvenzrechtsreform und nicht notwendige und zu rechtfertigende Zahlungen.

**Kosten:**

Es ergibt sich eine Verringerung der derzeitigen Kosten. Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

**EU-Konformität:**

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Vorschriften und Richtlinien der Europäischen Union.

**Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Der gegenständliche Entwurf einer IESG-Novelle enthält die erforderlichen Adaptierungen an die mit dem zwischenzeitigen ausgesandten Ministerialentwurf des BMJ vorgeschlagenen Änderungen von KO und AO. Anlässlich der Insolvenzreform sollen überdies weitere Bestimmungen des IESG im Interesse einer beschleunigten Administration abgeändert werden und eine Überprüfung der Leistungen dort erfolgen, wo Mißbrauchsgefahr besteht oder ohnehin der Arbeitgeber oder Masseverwalter zur vollen Zahlung verpflichtet ist.

Die IESG-Novelle hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Nur noch Ausfallhaftung für die während des Ausgleichsverfahrens anfallenden laufenden Entgelte ab dem auf die Ausgleichseröffnung fallenden Monatsersten
- Dieselbe Ausfallhaftung im Konkurs ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beschluß gefaßt wird das Unternehmen fortzuführen
- Sicherstellung der Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende des Insolvenzverfahrens bzw. der Erfüllung des (Zwangs)ausgleichs
- Absicherung der Vorfinanzierung durch Banken im Zuge des neuen Reorganisationsverfahrens im Falle seines Scheiterns (= Insolvenz des Unternehmens)
- Begrenzung der Ansprüche vor der Insolvenz, wenn der Arbeitnehmer keinerlei Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung setzt
- Neugestaltung der Bestimmungen über die Verzinsung der Ansprüche auf IAG und der Verzinsung der Forderungen des IAG-Fonds dem insolventen Arbeitgeber gegenüber bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsabläufe in technisch-organisatorischer Hinsicht.

Die finanziellen Auswirkungen sind nach den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zusammengefaßt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheit ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen (Art. 10 Z 11 B-VG).

**Besonderer Teil****Zu Z 1, 2 und 17:**

Da im Rahmen der Ausgleichsordnung das Vorverfahren ersatzlos aufgehoben werden soll, sind die diesbezüglichen Bezugnahmen im IESG zu entfernen (Entfall der § 1 Abs. 1 Z 5 und § 13a Abs. 3 Z 6 und Änderung des § 1 Abs. 3 Z 2 lit. a).

**Zu Z 3:**

Nach der Judikatur gebührt IAG für Kosten des Rechtsvertreters z.B. für dessen Teilnahme an der Prüfungstagsatzung im Konkurs, obgleich die Forderung auf den IAG-Fonds schon übergegangen ist und somit der Arbeitnehmer gar nicht mehr über diesen Anspruch verfügen darf. Da somit solche Kosten nicht notwendig für die Verfolgung des IAG-Anspruches sind, soll mit der gegenständlichen Regelung klargestellt werden, daß hierfür IAG nicht gebührt.

**Zu Z 4:**

In Zukunft soll die „Zwangskreditfunktion“ des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, die darin besteht, daß unabhängig von der Frage, ob der Schuldner die laufenden Entgelte, die Masse- bzw. bevorrechtete Forderungen darstellen, dem Arbeitnehmer tatsächlich ausbezahlen kann oder nicht, jedenfalls IAG gebührt, eingeschränkt werden. Bei Anhängigkeit eines Ausgleichsverfahrens soll daher ab dem Beginn des nächsten Monats ab der Ausgleichseröffnung und im Fall des Konkurses ab der ersten Gläubigerversammlung, wenn dort das Konkursgericht den Beschluß faßt, daß das Unternehmen fortgeführt wird, IAG für die laufenden Entgelte einschließlich anteiliger Sonderzahlungen nicht mehr gebühren. IAG für diese Ansprüche soll in Zukunft nur noch dann gebühren, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt und daher der Arbeitnehmer seinen berechtigten vorzeitigen Austritt wegen der nicht erfolgten Zahlung erklären muß.

**Zu Z 5:****Zu § 3 Abs. 2:**

Aufgrund des ILO-Übereinkommens 173 vom 23.6.1992 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, das zwischenzeitig vom österreichischen Parlament ratifiziert wurde, ist es erforderlich, die Regelungen des IESG betreffend den Anspruch auf IAG für Beendigungsansprüche für die Zeit nach dem Eintritt der Insolvenz neu zu regeln. Die Regelung sieht vor, daß grundsätzlich bis zum Ende des Insolvenzverfahrens bzw. dann, wenn infolge des abgeschlossenen Zwangsausgleichs oder Ausgleichs dessen Erfüllung erst nach dem Ende des Insolvenzverfahrens erfolgt, der Anspruch auf IAG für Abfertigung dann erhalten bleibt, wenn der Arbeitnehmer wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgelts berechtigt vorzeitig austritt; in diesem Fall ist auch jenes laufende Entgelt samt anteiliger Sonderzahlungen gesichert, wegen dessen der Austritt erfolgt ist (Neufassung § 3 Abs. 2 Z 2).

Die Neuregelung selbst verursacht keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand an IAG, da nach geltender Rechtslage der Arbeitnehmer nach Verstreichen des gesicherten Zeitraumes in der Weise den Anspruch auf Beendigungsansprüche sich erhält, indem er nach Beendigung des Insolvenzverfahrens neuerlich einen entsprechenden Konkursantrag stellt, der dann in der Regel mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Die Neuregelung hat sogar den Vorteil, daß die entsprechenden Beantragungskosten nicht mehr anfallen und überdies bei Gelingen der Unternehmenssanierung Beendigungsansprüche nicht mehr anfallen.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Der Inhalt des bisherigen § 3 Abs. 3a wird in den § 3 Abs. 3 übergeführt und wie folgt geändert:

Die Gewährung von IAG z.B. einer Mutter wegen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis nach dem Wiederantritt der Arbeit nach dem vollendeten Karenzurlaub bleibt für die Beendigungsansprüche gesichert, wenn das Arbeitsverhältnis bis spätestens unmittelbar nach Ablauf des besonderen Kündigungsschutzes gelöst wird oder die Arbeitnehmerin den berechtigten Austritt wegen Inanspruchnahme der Abfertigung nach § 23a Abs. 3 des Angestelltengesetzes wegen der Mutterschaft in Anspruch nimmt oder gezwungen ist, wegen der schon erfolgten Betriebsstillegung das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die allenfalls ausstehenden laufenden Entgelte sollen ebenfalls in Form einer Ausfallhaftung gesichert sein.

Die gänzliche Neufassung des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 auch in den Teilen, die inhaltlich unverändert bleiben, erfolgt aus Gründen der besseren Verständlichkeit.

**Zu Z 6:****Zu § 3 Abs. 7:**

Wie die Erfahrungen der Verwaltungspraxis zeigen, mehren sich die Fälle, in denen behauptetermaßen arbeitsrechtliche Ansprüche womöglich über mehrere Jahre aushaften, ohne daß Bemühungen des betroffenen Arbeitnehmers erkennbar sind, die Ansprüche auch tatsächlich dem Arbeitgeber gegenüber im Klagswege geltend zu machen.

Es ist daher angezeigt, zur Verhinderung von Mißbräuchen entsprechende Schranken einzuziehen. Diese sollen in der Art erfolgen, daß Ansprüche, die länger als sechs Monate vor Konkurs- oder Ausgleichseröffnung

zurückliegen, nur noch dann gesichert sind, wenn ein entsprechendes Gerichtsverfahren vom Arbeitnehmer eingeleitet wurde, das durch ein Urteil oder durch einen Vergleich beendet wird.

**Zu § 3 Abs. 8:**

Durch den neuen § 3 Abs. 8 soll festgelegt werden, daß der Berechnung aller Ansprüche nur die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine unter Bedachtnahme auf gesetzliche Kündigungsbeschränkungen zugrunde zu legen ist.

Das bedeutet u.a., daß befristete Arbeitsverhältnisse wie unbefristete zu behandeln sind.

**Zu § 3 Abs. 9:**

Zinsen für offene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sollen ab Fälligkeit bis zur Anweisung des IAG, maximal drei Monate ab Insolvenzeröffnung gezahlt werden. Da diese Zinsberechnung derzeit aber noch nicht technisch möglich ist, soll diese Regelung gemäß § 17a Abs. 11 erst ab Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kraft treten (siehe dazu auch die Erläuterungen zu den Z 13 bis 16). Bis dahin sollen für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung die Zinsen mit drei Monaten pauschaliert werden.

**Zu Z 7 und 10:**

Einer Anregung der Praktiker entsprechend soll es in Zukunft möglich sein, in Bescheiden usw. die sich mittlerweile schon eingebürgerte Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ anstelle der amtlichen längeren Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu verwenden; die örtliche Zuständigkeitsbezeichnung ist beizufügen.

**Zu Z 8 und 9:**

Es wird vorgesehen, daß im Hinblick auf den neuen § 3 Abs. 7 (Z 6) bei Rechtsstreitigkeiten für Ansprüche, die vor mehr als sechs Monaten vor der Insolvenzeröffnung angefallen sind, die Antragsfrist erst ab der rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens zu laufen beginnt.

**Zu Z 11:**

Oft werden Ansprüche auf offene Löhne und Gehälter ohne Prüfung der konkreten Wirtschaftslage des Arbeitgebers dem betroffenen Arbeitnehmer kreditiert, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, z.B. daß die an sich notwendige Beantragung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens unterbleibt oder zumindestens aufgeschoben wird, da der Arbeitgeber ja vorübergehend de facto von der Begleichung wesentlicher Forderungen entbunden wird, ohne gleichzeitig die Ursachen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Einführung eines Reorganisationsverfahrens im Rahmen des Unternehmensreorganisationsgesetzes wäre vorzusehen, daß solche Kreditierungen nur dann bei der Auszahlung von IAG (= nämlich an die kreditierende Bank) zu berücksichtigen sind, wenn das vom Arbeitgeber beantragte Reorganisationsverfahren und die damit in Zusammenhang stehenden Rekonstruktionsmaßnahmen durch den unabhängigen Reorganisationsprüfer als geeignet befunden werden. Hat dieser aber die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit festgestellt, so erhält die Bank nicht mehr Zahlung aus Mitteln des IAG-Fonds und sie muß sich direkt an den Arbeitnehmer wenden, an den in diesem Fall die gesamten Beträge ausbezahlt werden.

**Zu Z 12:**

Durch die Ergänzung der Bestimmung des § 11 Abs. 3 soll im Fall eines vom Gericht bestätigten Ausgleichs bzw. Zwangsausgleichs der Regreß des IAG-Fonds im Rahmen der Erfüllung des Ausgleichs bzw. Zwangsausgleichs sichergestellt werden.

**Zu Z 13 bis 16:**

Nach geltender Rechtslage ist dem IAG-Fonds die Verrechnung von jedweden Stundungszinsen für vom Arbeitgeber dem Fonds gegenüber geschuldeten Beträgen verwehrt. Dies kann dazu führen, daß Arbeitgeber dies zum Anlaß nehmen, in völlig legaler Weise die vom IAG-Fonds an die Arbeitnehmer zur Auszahlung gelangten Beträge, auch wenn diese im Sinne der Insolvenzvorschriften Masse- bzw. Bevorrechtete Forderungen sind und daher unverzüglich nach Maßgabe der jeweiligen Fälligkeit zurückzuzahlen sind, als zinsenlosen Kredit in Anspruch zu nehmen.

Allerdings ist eine solche Zinsenverrechnung dzt. ohne EDV-Unterstützung auch nicht möglich. Die Verluste die dadurch entstehen, betragen ca. 35 Mio. S jährlich und überschreiten daher die Aufwendungen für die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sobald daher diese gegeben ist, sollen die entsprechenden Stundungszinsen vorgeschrieben werden. Die Richtlinien dazu sind vom IAG-Fonds nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen zu erlassen, wobei diese je nach den aktuellen technischen und personellen Möglichkeiten des Fonds auszugestalten sind. Dies würde auch dazu führen, daß Verzugszinsen in stärkerem Ausmaß als bisher geltend gemacht werden können.

In gleicher Weise können aber auch die Zinsen für die offenen Ansprüche der Arbeitnehmer nicht taggenau berechnet, sondern müssen Pauschalzeiträume (§ 17a Abs. 11) für diese Zinsen festgelegt werden. Auch hier kann nur eine effiziente Administration verbunden mit der erforderlichen technischen Ausstattung zu einer generell rascheren Anweisung des IAG und zu einer Einsparung bei einer dann möglichen taggenauen



Zinsberechnung im Sinne des neuen § 3 Abs. 9, der erst bei Erfüllung der Voraussetzungen in Kraft gesetzt werden soll, führen.

Im Hinblick auf die derzeitigen Sparmaßnahmen des Bundes ist aber nicht damit zu rechnen, daß der Bund dem BMAS, dem IAG-Fonds und den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die für die erforderliche zeitgemäße rationelle und sparsame Administration notwendige technische Hilfsmittel innerhalb einer vertretbaren Zeit zur Verfügung stellen kann. Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen der KO und AO ist außerdem vorgesehen, daß die Justiz die wesentlichen Beschlüsse, die in einem Insolvenzverfahren gefaßt werden, in einer mit EDV-Unterstützung erstellten Datei erfaßt und den betroffenen Stellen, soweit sie über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen, übermittelt.

Um allen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, soll der IAG-Fonds berechtigt sein, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verbesserung der technisch-organisatorischen Arbeitsabläufe die erforderlichen finanziellen Mittel in Absprache über deren konkrete Verwendung zur Verfügung zu stellen. Jährlich soll dies maximal dem Gegenwert des 35fachen Jahresbezuges eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage entsprechen; dies entspricht auf Basis der Gehaltsansätze für 1995 einem Betrag von S 12,232.850. Da naturgemäß in der Anfangsphase ein erhöhter Geldbetrag erforderlich erscheint, wird in der Übergangsregelung weiters vorgesehen, daß innerhalb des Zeitraumes von 1997 bis 2002 wiederum auf Basis der erwähnten Berechnungsgrundlage bis zum 175fachen des erwähnten Jahresbezuges verwendet werden kann. Die gegenständlichen Regelungen sollen durch eine entsprechende Ergänzung des § 13 Abs. 1 erfolgen. Die konkrete Mittelverwendung ist jährlich im voraus in einem entsprechenden Plan festzuhalten; vor Erlassung des Plans sind die gesetzlichen Interessenvertretungen anzuhören (§ 13 Abs. 8 Z 2 neu).

**Zu Z 18:**

Die Ergänzungen des § 17a enthalten die Übergangsbestimmungen, wonach die im wesentlichen die neugefaßten Bestimmungen nur dann anzuwenden sind, wenn die Insolvenzeröffnung ab dem Inkrafttreten, also dem 1. Juli 1997, oder später erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen**

A) Aufgrund der Insolvenzrechtsreform 1997 sind Einsparungen in folgenden Bereichen zu erwarten:

1. Geringere Anzahl von Konkursabweisungen „mangels Masse“:  
Bei Rückgang um zehn Prozent und einem Rückfluß von 25 % in einem ordentlichen Insolvenzverfahren ergeben sich 5 Mio. S Einsparung
2. Erschwerung von begünstigten Lösungen der Arbeitsverhältnisse in Konkurs:  
30 % der Aufwendungen für Abfertigungen im Konkurs werden entfallen, das sind 135 Mio. S
3. Einführung eines Reorganisationsverfahrens für noch nicht insolvente Unternehmen bewirken zum Teil geringere Ausgaben und zum Teil erhöhte Einnahmen:  
Durch Vermeidung späterer Insolvenzen werden geschätzte Einsparungen von 50 bis 70 Mio. S entstehen.

Summe A): rund 200 Mio. S.

B) Die nachstehenden Änderungen des IESG zeigen folgende finanzielle Auswirkungen:

1. Nur noch Ausfallhaftung für die während des Ausgleichsverfahrens anfallenden laufenden Entgelte ab dem auf die Ausgleichseröffnung fallenden Monatsersten und dieselbe Ausfallhaftung im Konkurs ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beschluß gefaßt wird das Unternehmen fortzuführen:  
Durch Zinersparnis des IAG-Fonds und Vermeidung verspäteter Rückflüsse oder deren gänzlichen nachträglichen Ausfall werden 60 Mio. S erspart.
2. Sicherstellung der Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende des Insolvenzverfahrens bzw. der Erfüllung des (Zwangs)ausgleichs:  
Kostensparnis und Ersparnis im Sanierungsfalle bei 100 Fällen ca. 105 Mio. S.
3. Absicherung der Vorfinanzierung durch Banken im Zuge des neuen Reorganisationsverfahrens im Falle seines Scheiterns (= Insolvenz des Unternehmens):  
Kostenneutral.
4. Begrenzung der Ansprüche vor der Insolvenz, wenn der Arbeitnehmer keinerlei Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung setzt:  
In ca. 200 Fällen, wie z.B. nahe Angehörige, Ersparnis 27,5 Mio. S.
5. Begrenzung auf gesetzliche/kollektivertragliche Kündigungsfristen/-termine:  
Bei 300 Personen ca. je S 40.000 ergibt eine Einsparung von 12 Mio. S.
6. EDV-gerechte Gestaltung der Bestimmungen über die Verzinsung der Ansprüche auf IAG und der Verzinsung der Forderungen des IAG-Fonds dem insolventen Arbeitgeber gegenüber und Verbesserung der technischen Ausgestaltung:  
Dem jährlichen maximalen Aufwand für technisch-organisatorische Maßnahmen von 12 Mio. S werden Einsparungen bei den Zinsen für die Arbeitnehmer gegenüber dem derzeitigen Aufwand von 11 Mio. S und Zinsen der Arbeitgeber von 35 Mio. S, insgesamt 46 Mio. S gegenüberstehen (Nettoersparnis 34 Mio. S).

Summe B): rund 204,5 Mio. S jährlich, zuzüglich Zinsennettoersparnis ab technischer Ausstattung rund 238,5 Mio. S jährlich.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Geltender Text****§ 1. (1) und (2) ...**

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBI.Nr. 337/1914, bzw. der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
  - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
  - b) ...
3. bis 6. ...

**(4) bis (6) ...****§ 3. (1) ...**

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche - mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt -, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1
  - a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
  - b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
  - c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
  - d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;
2. für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1;
3. für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

(3) Wurde ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder danach gemäß § 25 KO bzw. gemäß § 20b und § 20c AO gekündigt, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen.

(3a) Wenn der Anspruchsberechtigte

1. einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 oder 3 oder § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979, in der geltenden Fassung unterliegt,
  2. einen Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,
  3. Präsenz- oder Zivildienst im Sinne des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 683/1991, in der geltenden Fassung leistet,
- gebührt Insolvenz-Ausfallgeld auch für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für die Zeit des Kündigungsschutzes nach der Geburt, nach dem Ende des Karenzurlaubes oder des Präsenz- oder Zivildienstes, wenn der Anspruchsberechtigte das Arbeitsverhältnis rechtzeitig wieder antritt. Das Erfordernis des Wiederantrittes entfällt, wenn wegen der erfolgten Betriebsstillegung der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch vor dem Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses endet oder wenn Insolvenz-Ausfallgeld für eine Abfertigung nach § 23a Abs. 3 und 4 AngG gebührt.

**(4) bis (6) ...**

**§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf**

## 2

Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 5 ...

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen sechs Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. bis 3a. ...

4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer;

5. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;

6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

...

(2) bis (7) ...

§ 7. (1) ...

(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

(3) bis (6) ...

(6a) Wurde der Anspruch auf laufendes Entgelt oder Insolvenz-Ausfallgeld für den Gläubiger erkennbar zur Vorfinanzierung des Entgelts gepfändet, verpfändet oder übertragen, so ist die Pfändung, Verpfändung oder Übertragung gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rechtsunwirksam, soweit sie einen Zeitraum von mehr als drei Monaten betrifft.

(7) bis (8) ...

§ 8 bis § 10 ...

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Fällen. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

§ 12 ...

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird bei Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Überträgt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im

nachhinein zu vergüten. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.

(2) bis (4) ...

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 in jeweils geltender Fassung, sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind hiebei nicht auszubedingen.

(6) und (7) ...

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4;
2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4.

§ 13a. (1) und (2) ...

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

1. bis 4. ...
5. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO;
6. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO, wenn nicht von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
7. bis 8. ...

(4) und (5) ...

§ 13b bis § 17 ...

§ 17a. (1) bis (9) ...

**Vorgeschlagener Text****§ 1 und (2) ...**

**(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):**

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBI.Nr. 337/1914, bzw. der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
  - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
  - ...
  3. bis 6. ...
7. für Kosten nach Abs. 2 Z 4 für die Teilnahme des Rechtsvertreters am Insolvenzverfahren ab dem Forderungsübergang nach § 11.

**(3a) Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich anteiliger Sonderzahlungen gebührt im Fall der Eröffnung des Konkurses bis zur ersten Gläubigerversammlung oder im Fall der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bis zum Ende des Monats, in dem die Ausgleichseröffnung erfolgt. Wird nach der ersten Gläubigerversammlung das Unternehmen fortgeführt, besteht ab dem Zeitpunkt der ersten Gläubigerversammlung Anspruch auf Insolvenzausfallgeld für laufendes Entgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen nur dann, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt. Der zweite Satz gilt im Ausgleichsverfahren sinngemäß.**

**(4) bis (6) ...**

**§ 3. (1) ...**

**(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenzausfallgeld**

1. für gesicherte Ansprüche - mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt -, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1
  - a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
  - b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
  - c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
  - d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung beim zuständigen Gericht erhoben bzw. die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;
2. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt bis zum Ende des Konkurses oder innerhalb des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs oder Ausgleichs erklärt; diesfalls einschließlich des ausstehenden laufenden Entgelts samt anteiliger Sonderzahlungen, dessentwegen der Austritt erklärt wurde;
3. für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

**(3) Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, oder dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 683/1991, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt Insolvenzausfallgeld für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2),**

1. wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Wiederantritt nach Beendigung des Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes oder spätestens unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen besonderen Kündigungsschutzes gelöst wurde oder
2. die Arbeitnehmerin (der Arbeitnehmer) den berechtigten vorzeitigen Austritt nach § 23a Abs. 3 AngG erklärt hat oder
3. wenn infolge Betriebsstillegung das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Wiederantritts nach Beendigung des Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes nicht mehr fortgesetzt werden kann, wobei das Arbeitsverhältnis für den Anspruch auf Insolvenzausfallgeld mit Kenntnis der Betriebsstillegung, spätestens mit dem Wiederantrittstag als beendet gilt,

auch wenn die Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist. Für das allfällige ausstehende laufende Entgelt einschließlich anteiliger Sonderzahlungen gebührt Insolvenz-Ausfallgeld nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 3a zweiter und dritter Satz.

(4) bis (6) ...

(7) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt für gesicherte Ansprüche, die vor mehr als sechs Monaten vor dem Stichtag (Abs. 4 zweiter Satz) entstanden sind, nur dann, wenn diese Ansprüche vom Arbeitnehmer bis zum Stichtag im Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geltend gemacht werden und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird.

(8) Der Berechnung des Insolvenz-Ausfallgeldes für gesicherte Ansprüche nach Abs. 1 bis Abs. 4 und 7 sind höchstens die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zugrunde zu legen.

(9) Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche gebührt ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zu ihrer Anweisung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem im § 6 Abs. 1 erster Satz in Frage kommenden Zeitpunkt.

§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. § 7 Abs. 2 dritter und vierter Satz und § 7 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 5. ...

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen sechs Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. bis 3a. ...

4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer;

5. Rechtsstreitigkeiten nach § 3 Abs. 7 im Sinne dieser Gesetzesstelle rechtzeitig eingeleitet wurden, ab dessen rechtskräftiger Beendigung;

6. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;

7. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

...

(2) bis (7) ...

§ 7. (1) ...

(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden. Die Bescheide sind im Namen des nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auszufertigen; die Verwendung der Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ ist zulässig. Ein auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinweisender Zusatz ist beizufügen.

(3) bis (6) ...

(6a) Trotz der Voraussetzungen des Abs. 6 ist die Pfändung, Verpfändung oder Übertragung gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rechtsunwirksam und daher die Auszahlung an den Anspruchsberechtigten

vorzunehmen, wenn gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für den Gläubiger oder Zessionar erkennbar zur Vorfinanzierung des Entgelts für vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 4 zweiter Satz) liegende Ansprüche gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, es sei denn, daß diese Vorfinanzierung durch eine Kreditinstitut im Sinne des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung, im Zuge eines Reorganisationsverfahrens nach den §§ 6 und 12 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl.Nr. xxx/1997 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt. Stellt das Gericht das Reorganisationsverfahren wegen schon eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 URG ein, erfolgt die Auszahlung für nach dem Einstellungsbeschluß fällig werdende Ansprüche an den Anspruchsberechtigten.

(7) und (8) ...

§ 8 bis § 10 ...

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht, wenn die nach dem Zwangsausgleich oder Ausgleich dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zustehenden Zahlungen einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masse- bzw. bevorrechtete Forderungen (Geschäftsführungsforderungen) noch nicht erfolgt sind. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Fällen. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenenen und hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

§ 12 ...

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird bei Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Überträgt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu vergüten. Der Fonds ist überdies berechtigt zur rascheren und effizienteren Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen und den Fonds selbst dem Bund die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel auf Grund eines jährlich zu erstellenden Plans zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung nach dem vierten Satz wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt. Die finanziellen Mittel nach dem fünften Satz dürfen jährlich nicht den Gegenwert des 35fachen Jahresbezugs im Sinne des vorletzten Satzes überschreiten.

(2) bis (4) ...

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 in jeweils geltender Fassung, sinngemäß anzuwenden sind; der Fonds ist berechtigt Stundungszinsen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um nach § 58 Z 1 KO bzw. nach § 28 Z 1 AO ausgeschlossene Ansprüche.

(6) und (7) ...

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4;
2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
- 2a. vor Erlassung des Plans nach Abs. 1 fünfter Satz;



3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4;

4. vor Erlassung von Richtlinien des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über die Verrechnung von Stundungszinsen für auf diesen nach § 11 übergegangene Forderungen.

§ 13a. (1) und (2) ...

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

1. bis 4. ...

5. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO;

6. e n t f ä l l t ;

7. und 8. ...

(4) und (5) ...

§ 17a. (1) bis (9) ...

(10) § 1 Abs. 3 Z 7, § 1 Abs. 3a, § 3 Abs. 2, 3, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Z 5 bis 7, § 7 Abs. 6a und § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. der sonst nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 maßgebende Beschluß in der vor dem Bundesgesetz BGBl.Nr. xxx/1997 geltenden Fassung vor dem 1. Juli 1997 gefaßt wurde.

(11) § 3 Abs. 9, § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 8 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 treten in Kraft, wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen. Die entsprechende Verordnung ist bis spätestens 1. Juli 2002 zu erlassen. Bis zur Erlassung dieser Verordnung ist § 3 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für Zeiträume ab dem im § 6 Abs. 1 erster Satz in Frage kommenden Zeitpunkt im Ausmaß von drei Monaten gebührt.

(12) § 4 und § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 sind auf Vorschußzahlungen und Bescheide anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 erlassen werden.

(13) § 13 Abs. 1 fünfter bis siebter Satz und § 13 Abs. 8 Z 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. Juli 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß in den Geschäftsjahren des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds 1997 bis einschließlich 2001 der gesamte Gegenwert der gemäß § 13 Abs. 1 fünfter Satz zulässigen finanziellen Mittel den 175fachen Jahresbezug nach dem fünften Satz nicht überschreiten darf.

(14) § 1 Abs. 1 Z 5, § 1 Abs. 3 Z 2 lit. a und § 13a Abs. 3 Z 6 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft. Sie sind weiterhin anzuwenden, sofern dem Beschluß auf Einstellung des Vorverfahrens die Eröffnung des Vorverfahrens nach Art. IX des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl.Nr. xxx, zulässigerweise vorangegangen ist.